

auch ein neues Verhältnis zum Menschen, zunächst vor allem geistig-theoretisch (Renaissance), herausbildete. Auf dem Gebiet der Strafen war Ausdruck dieses Neuen die *Erfindung der Freiheitsstrafe*. Sie ergänzte das bisher (von der patriarchalischen Gesellschaftsformation bis zum Feudalismus) bestehende System der Geld-, Leibes- und Lebensstrafen. Der Freiheitsentzug als Straftat war vordem so gut wie unbekannt. Die aus der Geschichte bekannte Gefangensetzung von politischen und militärischen Gegnern, besonders der befehdeten weltlichen oder auch kirchlichen Feudalherren, war keine Strafe, sondern diente lediglich dazu, deren Willen zu brechen und sie zur Unterwerfung zu zwingen oder sie gänzlich aus dem öffentlichen Leben auszuschalten. Soweit es im Zusammenhang mit Kriminalstraftaten zur Einsperrung von Tätern kam, war dies eine prozessuale Maßnahme, mit der vermieden werden sollte, daß der Täter sich der Gerichtsbarkeit entzog. Die jetzt neu aufkommende Strafe der zwangsweisen Unterbringung in besonderen Anstalten hatte gegenüber diesen älteren Formen der Gefangensetzung von politischen und militärischen Gegnern oder zu verurteilenden Straftätern einen neuen, diskriminierenden, mit der Züfugung physischer Leiden verbundenen Charakter.

Nachdem in England (London) 1555 ein „hospital workhouse“ für Vagabunden eingerichtet worden war, das 1575 in „house of correction“ umbenannt wurde, errichtete Amsterdam 1595 zum Zwecke der Besserung und der Erziehung zu Zucht und Ordnung ein „tuchthuis“ für Männer und ein „spinhuis“ für Frauen; auch hier waren neben Straftätern insbesondere Bettler und Vagabunden untergebracht, die im Zuge der ursprünglichen Akkumulation in großer Zahl auftrafen und zu sozialen „Störfaktoren“ wurden. Es folgten dann die Hansestädte mit ähnlichen Einrichtungen und späterhin weitere feste Häuser auf dem Kontinent (beispielsweise Spandau 1688). Parallel dazu entwickelten sich auch solche Strafformen wie öffentliche Zwangsarbeiten unter Ketten (zum Beispiel Festungsbau oder „Karren“ sowie auch auf den Galeeren).

Nicht mehr ausschließlich mit Vernichtung menschlichen Lebens oder Verstümmelung des menschlichen Körpers sollte gestraft werden, sondern in einer Weise, die zumindest die physische Existenz des Menschen erhielt. Dies ist einerseits als eine Konsequenz des neuen, bürgerlich-humanistischen Welt- und Menschen-

bildes der Renaissance und der aufkommenden bürgerlichen Aufklärung zu verstehen; andererseits widerspiegelt sich darin aber auch vor allem ein neues ökonomisches Verhältnis zum Menschen als Arbeitskraft, die man nun auch in den Delinquenten entdeckte. Eine wichtige Voraussetzung dessen war die Herausbildung der Manufaktur, die es ermöglichte, die Arbeitskräfte außerhalb der bäuerlichen oder handwerklichen Familie einzusetzen. So bedeutsam die neue Einstellung zum Menschen und als eine spezifische Folge dessen die „Erfindung“ und Entwicklung der Freiheitsstrafe für den gesellschaftlichen Fortschritt auch war und bleibt - das Konzept der Freiheitsstrafe in der sich herausbildenden bürgerlichen Gesellschaft war hauptsächlich von der Anwendung nackter Gewalt getragen, die Angst einflößen und abschrecken sollte. Jedoch bleibt bei aller Grausamkeit der ersten Formen des Vollzuges der Freiheitsstrafen der Fortschritt, der in der Überwindung der Scheußlichkeiten der Leibes- und Lebensstrafen lag, unübersehbar. Zugleich birgt indessen die *Freiheitsstrafe*, rein abstrakt gesehen - als Ausdruck einer bestimmten Entwicklungsetappe der Strafe -, in gewisser Hinsicht schon die Möglichkeit ihrer eigenen Negation und *Ablösung durch Strafen ohne Freiheitsentzug* in sich; denn die Freiheitsstrafe schont das Leben des Bestraften und sieht - im Regelfall - seine Rückkehr in die Gesellschaft vor; sie geht somit im Unterschied zur Todesstrafe von der (zumindest physischen) Zugehörigkeit des Bestraften zur Gesellschaft aus.

Diese Möglichkeit - Strafen ohne Freiheitsentzug - wurde im Kapitalismus zur Wirklichkeit, jedoch weniger aus humanistischen Gründen als vielmehr unter dem Druck eines immensen Wachstums der Kriminalität. Im Kapitalismus, der freien Konkurrenz war die Freiheitsstrafe zur gängigen Strafe geworden. Mit dem seit Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden Wachstum der Kriminalität in Deutschland reichte das Faszungsvermögen der Gefängnisse nicht mehr aus, die zunehmende Zahl an Verurteilten aufzunehmen, und die Proportionen zwischen Geld- und Freiheitsstrafen begannen sich zu verschieben. Da auch die Geldstrafe, besonders gegenüber Straftätern aus ärmeren Bevölkerungsschichten, wegen Zahlungsunfähigkeit nur begrenzt anwendbar war, mußte eine neue Straftat gefunden werden. Im Ergebnis dessen stand schließlich die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die, mehr der Not als der Tugend gehorchend, zur „Bewährung“ ausgesetzt wurde.